

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 16. Juni

1958

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Mischehe (S. 57). — Mitglieder der Kirchenleitung (S. 58). — Kollekten im Juli 1958 (S. 59). — Propsteirentamt Suisum (S. 59). — Sammelhaftpflichtversicherung (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten verbandseigenen Pfarrstelle im Kirchengemeinerverband Kiel, Propstei Kiel (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Ranzau (S. 61). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster mit dem Amtssitz in Boostedt, Propstei Neumünster (S. 62). — Ehe- und Altersjubiläen (S. 62). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 62). — Stellenausschreibungen (S. 63). — Weimarer Lutherausgabe — Bearbeitung der Apokryphen (S. 63). — Empfehlenswerte Schriften (S. 63). — Beilage (S. 63).

III. Personalien (S. 64).

Bekanntmachungen

Mischehe.

Kiel, den 10. Juni 1958.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat am 5. Juni 1958 die nachstehend abgedruckte Erklärung zur Mischehe erlassen. Die Pastoren werden gebeten, das Wort in geeigneter Weise den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen und zur Grundlage in der Mischehenseelsorge zu machen. Es ist so formuliert, daß es auch von der Kanzel verlesen werden kann.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

Kl 779

*

Erklärung der Bischofskonferenz der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands zur Mischehe.

Dom 5. Juni 1958.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wendet sich mit folgendem Wort über die Mischehe an Pfarrer und Gemeinden:

Umsiedlung und Binnenwanderung haben die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in allen Gegenden unseres Vaterlandes weitgehend verändert. Evangelische und katholische Christen leben heute enger zusammen als je zuvor. Dadurch ist auch die Zahl der zwischen evangelischen und katholischen Christen geschlossenen Ehen wesentlich angestiegen. In der Mischehe begegnen sich die Konfessionen so unmittelbar wie an keiner anderen Stelle. Jede solche Begegnung verpflichtet uns, für einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen zu wirken. Aber zugleich wird in der

Mischehe auch die schwere Last der Zerspaltung der Christenheit bis in die Familien hinein schmerzlich spürbar.

Wir trauen es dem Worte Gottes zu, daß es uns auch in den Nöten der glaubensverschiedenen Ehe hilft, als Christen zu handeln.

I.

Als erstes sagen wir vom Worte Gottes her: Auch die Mischehe ist Ehe.

Gott der Herr hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Ehestand eingesetzt: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Nicht Menschen machen die Ehe. Sie werden in der Ehe durch Gottes Ordnung aneinander gebunden und von ihr gehalten. Der eheliche Bund, den zwei Menschen miteinander schließen, steht unter dem Segen des Schöpfers. Höher als durch Gottes Wort kann in der Christenheit die Ehe nicht geehrt werden, auch nicht dadurch, daß sie zu einem Sakrament erklärt wird. Die Heilige Schrift kennt kein Sakrament der Ehe.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Auch die Mischehe ist echte, gültige Ehe und steht unter dem Schutz und Gebot unseres Herrn.

Der Ehestand ist von Gott geordnet und wird von ihm erhalten. Unser Herr Jesus Christus heiligt ihn und macht ihn reich. Deshalb können Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen. Es ist für evangelische Christen selbstverständlich, daß ihre Ehe in der evangelischen kirchlichen Trauung durch das Evangelium gesegnet und von der Fürbitte der Gemeinde getragen wird. Darum wird auch das evangelische Gemeindeglied, das die Ehe mit einem Katholiken eingeht, auf die evangelische Trauung mit Zuspruch, Fürbitte und Segnung nicht verzichten.

II.

Zum zweiten müssen wir darauf aufmerksam machen: Wer eine Mischehe eingeht, nimmt eine schwere Last auf sich.

Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Wer am Glaubensleben seiner Kirche lebendig Anteil nimmt, wird gerade in der Mischehe unter der Verschiedenheit der Konfessionen leiden. Um die kirchliche Trauung können nicht nur die Verlobten, sondern auch ihre Familien miteinander hadern. Die verantwortungsvolle Aufgabe der religiösen Kindererziehung kann bittere Auseinandersetzungen durch viele Jahre bringen. Wenn am Morgen und am Abend das gemeinsame Gebet die Familie verbinden möchte und wenn am Sonntag die Glocken zum Gottesdienst rufen, tut sich die Kluft der Glaubensverschiedenheit immer von neuem schmerzvoll auf. Es ist verständlich, wenn viele den Ausweg darin sehen, daß sie die Glaubensfragen als bedeutungslos beiseiteschieben. Aber wir sind durch den verschiedenen Glauben in unserem Gewissen, in unserem Denken und in unserer Lebensführung stärker geprägt, als wir oft selber wissen. Die Frage nach der Wahrheit wird sich eines Tages doch regen.

Wir bitten alle jungen Leute, die über ihrer Liebe die Schwierigkeit der Glaubensverschiedenheit vergessen: Unterschätzt die schwere Last der Mischehe nicht! Verachtet nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe!

III.

Zum dritten erklären wir: Der evangelische Christ gehört nicht unter das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche.

Auch wir wissen, daß die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt nicht ohne das Gebot Gottes und ohne kirchliche Zucht leben kann. Wir rufen alle Gemeindeglieder auf, sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen.

Gehören zwei Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so kann es nicht anders sein, als daß sie mit den unterschiedlichen Ordnungen ihrer Kirchen in Konflikt geraten. Seitdem aber die römisch-katholische Kirche im Jahre 1918 die bis dahin in Deutschland geltenden Bestimmungen wesentlich verschärft hat, sind die Partner einer Mischehe häufig einem Gewissensdruck durch Kirchengesetze unterworfen, die wir nicht als mit dem Evangelium vereinbar ansehen können. Diese Behandlung der Mischehenfrage von seiten der römisch-katholischen Kirche ist gerade unter den heutigen Umständen der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich.

Nach diesem neuen Recht ist für die römisch-katholische Kirche eine durch einen evangelischen Pfarrer eingeseignete Mischehe keine gültige Ehe. Demgegenüber stellen wir fest: Eine einmal geschlossene Ehe wird, auch wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören, durch kirchliche Rechtsatzung nicht ungültig.

Wir bitten alle Evangelischen, die vor einer Ehe mit einem Katholiken stehen: Gebt nicht um eines nur scheinbar billigen Friedens willen Versprechungen ab, die euch zeitlich belasten! Saltet auch in der Ehe, die ihr schließt, eurer Kirche die Treue! Besteht darauf, daß die evangelische Erziehung eurer Kinder gesichert ist!

Wir bitten alle Gemeindeglieder, auch in den Fragen, die durch die Mischehe entstehen, ihren evangelischen Glauben zu

bekennen und sich nicht durch Verlockungen oder Druck irre machen zu lassen.

Der evangelische Christ ist frei vom Recht der römisch-katholischen Kirche.

IV.

Schließlich stellen wir fest: Das Evangelium zeigt uns neue Wege zur Hilfe in den Nöten der Mischehe.

Jesus Christus trägt auch die Last und Schuld seiner zerspaltenen Christenheit. Darum können wir, auch wenn uns der schwere Kampf um die Wahrheit nicht erspart bleibt, doch einander in der Geduld Christi tragen. Wo Eheleute trotz der Glaubensverschiedenheit gemeinsam auf Gottes Wort hören, das gemeinsame Glaubensbekenntnis der Christenheit sprechen, gemeinsam das Vaterunser beten, da können sie auch in einer solchen Ehe gemeinsam dem Herrn Jesus Christus dienen, auf dessen Namen sie beide getauft sind.

Es muß uns Christen erschrecken, daß eine große Zahl von Mischehen überhaupt nicht kirchlich getraut wird. Wir müssen es auch als Schuld empfinden, wenn der Streit um die Mischehe zum Anwachsen der Gleichgültigkeit und der Bitterkeit gegen den christlichen Glauben führt.

Darum ermahnen wir die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeinden, sich der Gemeindeglieder, die in einer gemischten Ehe leben, besonders treu anzunehmen, die Gewissen zu schärfen und zu trösten. Wir bitten sie besorgt zu sein, daß der evangelische Christ, der trotz aller ernststen Bedenken eine Mischehe eingeht, auf seinem Wege beraten, gemahnt und gestärkt wird.

Wir wollen helfen, daß in der evangelisch eingeseigneten Mischehe der evangelische Teil seines Glaubens froh werden kann. Wir wollen auch helfen, daß der katholische Teil kirchlich nicht heimatlos wird, sondern durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus gehalten bleibt. Wo sich der evangelische Teil hat katholisch trauen lassen, müssen wir zu helfen suchen, daß beide, Wahrheit und Liebe, zu ihrem Recht kommen.

Wir vertrauen darauf, daß das Evangelium mehr Kraft und Verheißung hat als die Gesetzlichkeit. Wir wollen auch in der Seelsorge an Eheleuten in glaubensverschiedenen Ehen dem Geist des Evangeliums treu bleiben.

Mitglieder der Kirchenleitung.

Kiel, den 10. Juni 1958.

Nachdem einige Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Kirchenleitung durch die letzte Landessynode vorgenommen sind, wird hiermit die gegenwärtige Zusammensetzung der Kirchenleitung veröffentlicht:

Bischof D. Salfmann, Kiel, Graf-Spee-Straße 26,
Bischof D. Wester, Schleswig, Plessenstraße 5 b,
Präsident Dr. Epha, Schulensee b. Kiel, Eschenbrook 16,
Propst Hasselmann, Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3,
Pastor Schröder, Wohltorf b. Hamburg,
Propst Steffen, Neumünster, Am alten Kirchhof 10,
Studienrat Brodersen, Flensburg, Roonstraße 1,
Rechtsanwalt Dr. Garten, Hamburg-Hochkamp, Schlie-
mannstraße 1,
Kaufmann Ahrens, Kiel, Wickkamp 22,
Dr. med. Schulz, Wyk a. Föhr, Südstrand,
Professor Dr. Mayer, Kiel, Feldstraße 98;

mit beratender Stimme:

Landesuperintendent D. Matthiesen, Ratzburg,
Am Markt 7,
Generalstaatsanwalt Dr. Voss, Schleswig, Gottorfstr. 13.

Stellvertreter:

a) geistliche

Pastor Mahlau, Samburg-Wandsbek, Kedenburgstr. 12,
Pastor Ehmsen, Flintbek b. Kiel,
Propst Sach, Eckernförde, Kieler Straße 73;

b) nicht-geistliche

Oberregierungsbaurat Dr. Hinrichsen, Schleswig,
Süderdomstraße 15 a,
Studienrätin Dr. Sturm, Sbg.-Altona, Behringstr. 57b,
Bauer Ernst Kühl, Ellerhoop, Krs. Steinburg,
Oberlandwirtschaftsrat Clausen, Kensburg, Tanneck 5,
Rechtsanwalt Dr. Sarmjen, Samburg, Große Allee 28.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 781

Kollekten im Juli 1958.

Kiel, den 5. Juni 1958.

Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 6. Juli, wird eine Kollekte für das Werk der Seidenmission eingesammelt. Die jungen christlichen Kirchen in Asien und Afrika haben ihren Glauben täglich in der Auseinandersetzung mit den großen Segensmächten zu bezeugen und zu bewähren. Der Ausgang dieses ungeheuren geistigen Ringens wird entscheiden über die Zukunft des Christentums. Auch unser Schicksal wird davon abhängen, welche Kräfte einmal in diesen Kontinenten den Sieg davontragen. So muß dieser Kampf der jungen Kirchen von uns allen mitgetragen werden. Wir müssen mit ihnen Gemeinschaft halten. Wir müssen ihnen Botschaft des Evangeliums zur Stärkung ihres Glaubens senden. Im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi sollen wir nach drinnen und nach draußen eine missionarisch aktive Kirche sein, die im Zeugnis ihres Glaubens nicht lahm und kraftlos werden darf. So wollen wir uns entschieden hinter das Werk der Mission stellen und hierfür auch heute unser Opfer darbringen um Gottes willen. Auch wir dürfen Gottes Diener und Werkzeuge sein, durch deren Dienst und Opfer er sein Werk tun will in dieser Welt.

Am 7. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juli, wird eine Kollekte erbeten für den kirchlichen Wiederaufbau der Propstei Altona. Trotz großer Leistungen im Wiederaufbau fehlt es an ausreichendem Raum für die Gemeindegemeinschaft. Durch die Neubebauung der Trümmerflächen entstehen ganze Stadtteile, in denen Gotteshäuser und Pastorate errichtet werden müssen. Alle Gemeinden unserer Landeskirche sollen mit dem gottesdienstlichen Opfer dieses Sonntags dazu helfen, daß in der nach den Zerstörungen des Krieges wiederentstandenen und weiter wachsenden Stadt Altona gottesdienstliche Stätten errichtet werden, in denen Christus geehrt und das Evangelium verkündet werden kann.

Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli, gilt die Kollekte dem Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst. Für die kirchliche Arbeit in den Gemeinden brauchen wir eine große Zahl von gut ausgebildeten Helfern. Das Breklumer Seminar hat den wichtigen Dienst, Gemeindegemeinschaften auszubilden, daneben auch Kräfte für den Religionsunterricht an den Berufsschulen zuzurüsten. Fast 200

Gemeindegemeinschaften konnten hier in den letzten Jahren ihre Ausbildung erhalten, außerdem konnte aufgrund der durchgeführten Lehrgänge in 50 Fällen die Fakultas für den Religionsunterricht an den Berufsschulen erteilt werden. Zur Zeit befinden sich 62 Teilnehmer in den verschiedenen Kursen des Seminars. Die Gemeinden werden gebeten, für diese außerordentlich wichtige Arbeit mit ihren Opfern die nötigen Mittel bereitzustellen, damit junge Menschen für den kirchlichen Dienst ausgebildet und zugerüstet werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9268/58/VII.

Propsteirentamt Sufum.

Kiel, den 4. Juni 1958.

Die Synode der Propstei Sufum-Bredstedt hat in ihrer Sitzung am 30. April 1957 die Errichtung eines Propsteirentamts beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gem. § 159 Abs. 2 der Verfassung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit die Satzung des Propsteirentamts veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 8413/58/VI/6/3u A 64.

Satzung

des Propsteirentamts Sufum

Die Synode der Propstei Sufum-Bredstedt hat bei ihrer Tagung am 30. April 1957 in Bredstedt für das am 1. Juli 1956 errichtete Propsteirentamt gemäß § 159 Abs. 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei Sufum-Bredstedt. Es hat seinen Sitz in Sufum und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt Sufum“.

§ 2

(1) Das Propsteirentamt führt die Synodalkasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.

(2) Dem Propsteirentamt obliegt die Aufstellung des Kirchensteuerverteilungsschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden und die Verteilung dieses Aufkommens nach dem Verteilungsschlüssel.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kassen- und Rechnungsführung,
- b) Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
- c) Vorbereitung der Voranschläge und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlageabschlüsse,
- d) Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach Voranschlag und Weisung des Kirchenvorstandes,
- e) Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
- f) Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten) und der Grundsteuermaßbeträge,
- g) Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
- h) Vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern,
- i) Führung der kirchlichen Grundbestandsnachweisung,
- k) Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 4

(1) Der Anschluß an das Propsteirentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß der Kirchengemeinde.

(2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Von der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1) a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.

§ 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Synodalausschusses und der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

§ 6

(1) Das Propsteirentamt hat den Synodalausschuß und die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.

(2) Der Synodalausschuß und die Kirchenvorstände (Kirchenvertretungen) der angeschlossenen Gemeinden sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.

(3) Die Kirchenvorstände (Kirchenvertretungen) der angeschlossenen Gemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 7

(1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchl. Vermögensverwaltung verfügen.

(2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine von dem Synodalausschuß zu erlassende Dienstweisung.

(3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Hilfskräfte werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan von dem Synodalausschuß angestellt, der auch die Bezüge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festsetzt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 8

Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Synodalausschusses und des Propstes.

§ 9

(1) Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Voranschlag aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

(3) Voranschlag und Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Voranschlages bzw. der Jahresrechnung der Propsteisynodalkasse.

§ 10

(1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt

- a) durch Zinsen der laufenden Konten,
- b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
- c) durch einen jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Kirchensteueraufkommens aus Einkommen und Lohn für die Auswertungskosten,
- d) durch Beiträge der angeschlossenen Kassen, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt sind.

(2) Der Synodalausschuß setzt den jeweiligen Schlüssel für den Unkostenbeitrag fest.

§ 11

(1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und Finanzgebarung des Propsteirentamtes betreffende Angelegenheiten ist ein Ausschuß zu hören, der aus dem Propsten als Vorsitzenden und 4 (vier) Mitgliedern besteht, die von den dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden zu wählen sind. Die Mitglieder müssen je zur Hälfte Geistliche und Kirchenälteste (Kirchenvertreter) sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Für sie sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Vorsitzende beruft halbjährlich mindestens eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der gewählten Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält eine Geschäftsordnung, die von dem Synodalausschuß zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

§ 13

(1) Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden, wenn eine eigene zuverlässige Kassen- und Rechnungsführung gewährleistet ist.

(2) Der Beschluß des Kirchenvorstandes (Kirchenvertretung) muß dem Synodalausschuß spätestens sechs Monate vor Ende des Rechnungsjahres zugehen. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Die Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
Suzum, den 30. April 1957.

Von Kirchenaufsichtswegen genehmigt.

Kiel, den 5. Mai 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Freytag.

J.-Nr. 6789/58/VI/6 zu A 64.

Sammelhaftpflichtversicherung.

Kiel, den 27. Mai 1958.

Zur Klarstellung von Zweifeln hat Ziffer III, 6 der besonderen Bedingungen des unter dem 30. Oktober 1957 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1957 Seite 113 — bekannt gegebenen Sammelhaftpflichtvertrages folgende Fassung erhalten:

6. aus der Haltung und Benutzung von Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder mit Hilfsmotor, Mopeds und Kraftfahrzeuge, die unter den polizeilichen Zulassungszwang fallen, sowie Luft- und Wasserfahrzeuge.

Wir bitten, die Vertragsbedingungen entsprechend zu ändern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 4052/58/VI/A 53.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten verbandseigenen Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel, wird eine zweite verbandseigene Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 8568/58/VII/4/Kiel, verb.-eigene 2 a.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8568/58/VII/4/Kiel, verb.-eigene 2 a.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Oldenburg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 1958

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

(L.S.)
J.-Nr. 8567/58/VII/4/Neustadt 2 b.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8567/58/VII/4/Neustadt 2 b.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Ranzau.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Ranzau wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Ranzau, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

(L.S.)
J.-Nr. 8550/58/VII/4/Barmstedt 2 b.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8550/58/VII/4/Barmstedt 2 b.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster mit dem Amtssitz in Boostedt, Propstei Neumünster.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Neumünster wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Vicelin-Süd in Neumünster, Propstei Neumünster, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Boostedt errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 8551/58/VII/4/Amts. Vic. Süd 2 a.

Kiel, den 24. Mai 1958.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8551/58/VII/4/Amts. Vic. Süd 2 a.

Ehe- und Altersjubiläen

Kiel, den 29. Mai 1958.

Es wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. November 1954 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 76) erneut in Erinnerung gebracht, daß bei Diamanthochzeiten und höheren Ehejubiläen der zuständige Bischof ein Glückwunschs schreiben und ein Geschenk zu übersenden pflegt. Der Bischof ist von dem Gemeindepastor unter Mitsendung von Einzelangaben unmittelbar zu benachrichtigen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Segenswunsch für einen hundertjährigen Geburtstag, ein Amtsjubiläum von besonderer Denkwürdigkeit oder einen ähnlichen Anlaß gewünscht wird.

Zu Goldenen Hochzeiten oder anderen weniger singulären Anlässen wird, wenn eine übergemeindliche Aufmerksamkeit angebracht erscheint, der zuständige Propst Glückwünsche ausfertigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bischof oder die Landeskirche für Geldgeschenke zu Ehe- und Altersjubiläen keine Mittel hat. Geldgeschenke können bei der Landesregierung durch die Landkreisverwaltungen oder in Kreisfreien Städten durch die Polizeiverwaltungen beantragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 8771/III.

Ausföreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Michaelis-Süd (Ruffee-Zammer), Propstei Kiel, wird zum 1. September 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat in Ruffee (Stadtgrenze) ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8452/58/III/4/Mich.-Süd Kiel (Ruffee-Z.) 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen, wird demnächst frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Renoviertes Pastorat mit Garten vorhanden. Mittelschule am Ort. Gute Verkehrsverbindungen nach Meldorf und Izhoe (Oberschulen).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8751/58/III/4/Burg i. D. 2.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Basthorst (Schwarzenbek-Land), Landesuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. November 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung von Seiten des Patrons. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Landesuperintendenten für Lauenburg, Kageburg, an den Patron Freiherr von Ruffin, Basthorst, zu richten. Gute Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8129/58/III/4/Basthorst 2.

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Rodenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bewerber um die zu besetzende 3. Pfarrstelle in der Aufbaugemeinde Farmsen muß zugleich die Seelsorge in dem Versorgungshaus Farmsen übernehmen. Dienstwohnung ist vorhanden. Nähere Auskünfte können bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Zempel, Hamburg-Farmsen, Mahlhof 6 a, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8348/58/III/4/Farmsen 2 b.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf, wird frei und zum 1. November 1958 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Izhoe zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Dienstwohnung

im Pastorat und Garten sind vorhanden. Mittelschule am Ort. Zu den höheren Schulen in Igehoe besteht gute Zugverbindung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.
J.-Nr. 9228/58/III/4/Wilster 2 a.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Darmstedt, Propstei Kantau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Glückstadt, Kirchplatz 2, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Gewählte hat sich etwaige Änderungen der Seelsorgebezirkseinteilung infolge Errichtung einer 3. Pfarrstelle gefallen zu lassen. Pastorat (wird zur Zeit völlig überholt und neu hergerichtet) mit Garten vorhanden. Mittelschule am Ort. Bahnverbindung (8 Kilometer) nach Elmshorn (Gymnasium pp.).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 9277/58/III/4/Darmstedt 2

Stellenausschreibungen.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerstelle an der 1956 erbauten Kirche St. Stephan in Hamburg-Wandsbek soll baldmöglichst erstmalig besetzt werden (neue, 16 reg. Walckerorgel). Erforderlich ist der Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker. Freude an einer aufbauenden Sing-, Chor- und Jugendarbeit wird erwartet. — Die Anstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe VII T.O. A. Dienstwohnung ist noch nicht vorhanden. — Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen sind baldigst, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes, an den Kirchengemeindeausschuß St. Stephan, Hamburg-Wandsbek, Stephanstraße 117, zu richten.

J.-Nr. 8528/58 — IX/7 — Wdsbk. St. Steph. 4.

Die Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen, soll zum 1. September 1958 neu besetzt werden.

Die Bewerber müssen den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen. Besondere Eignung für planvolle Entfaltung der Chor- und Singearbeit (Kantoreipraxis) und für die Leitung des Posaunenchores wird erwartet. Mithilfe in Verwaltungsarbeit oder Jugendarbeit erwünscht. Dienstwohnung (Organistenhaus mit Garten) ist vorhanden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach T.O. A VII.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes erbeten an den Kirchenvorstand Wesselburen, Osterstraße 3.

J.-Nr. 8856/58 — V/IX/7 — Wesselburen 4.

Weimarer Lutherausgabe — Bearbeitung der Apokryphen.

Von dem Buche Jesus Sirach sind zu Luthers Lebzeiten eine Reihe Sonderdrucke in Wittenberg erschienen. Wir bitten die Pfarrämter in eigenen und erreichbaren Blät-

reien nachzuforschen, ob Exemplare aufzufinden sind, da die bekannten Stücke durch Kriegseinwirkung verloren sind. Entsprechende Funde bittet Dr. Hans Volz, Bovenden über Göttingen, Feldtorweg 2, nach Druckort, Jahr, Drucker, Format und Seitenzahl ihm mitzuteilen.

J.-Nr. 7766/58/III.

Empfehlenswerte Schriften.

„Minneapolis 1957, Das Große Treffen des Weltluthertums“, herausgegeben von Herbert Reich, Luther. Verlagshaus Berlin 1958, 134 Seiten, broschiert, 2,90 DM.

Dies unter Mitarbeit von Oberstudiendirektor Boyken, Hildesheim, und Pfarrer Weiß, Nürnberg, von Pastor Reich, Hannover, herausgegebene volksmissionarische Berichtschrift ist schon äußerlich hervorragend aufgemacht: auf gutem Papier, mit mehr als 100 im Text eingefügten Bildaufnahmen! Nach Geleitworten von D. Lilje, Dr. Fry u. a., wird eine ansprechende Darstellung des amerikanischen Luthertums gegeben, es folgt ein Überblick über den weltweiten Dienst des Lutherischen Weltbundes, dann ein ausgezeichnete Bericht über die Vorträge und Diskussionen sowie über die gottesdienstlichen Veranstaltungen in Minneapolis. Unter anderem sind die Predigt des Bischofs Ordas aus dem Eröffnungsgottesdienst, die Ansprache Bischof Liljes auf der großen Jugendkundgebung und die Ansprache Dr. Frys aus dem Schlussgottesdienst im Wortlaut wiedergegeben. Dies Geste, das geeignet ist, „allen, die nicht selber haben teilnehmen können, die aber mit ihren Gedanken und Gebeten diese Tagung begleitet haben, etwas von dem Glanz jener Tage und ihrem geistlichen Ertrag zu vermitteln“, kann nur auf das wärmste empfohlen werden.

„Die theologische Arbeit in Minneapolis“, Referate, Kommentare und Dokumente der dritten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, herausgegeben von Prof. Kinder, Lutherisches Verlagshaus Berlin 1958, 222 Seiten, broschiert, 4,— DM.

Dieser theologische Berichtsband, der die Hauptreferate der Minneapolis-Tagung jeweils mit einem Kommentar eines deutschen Teilnehmers (Prof. Andersen, Pastor Kimme, Sup. Peters, Pastor Schmidt-Clausen, Prof. Kinder) enthält, soll einen Einblick in die Arbeit und die Ergebnisse jener Tage geben, er soll zugleich zu eigener Mitarbeit anregen, die aufgeworfenen Fragen weiterzubehandeln und zu rechter Beantwortung verantwortlich mitzuhelfen. Wer in Minneapolis 1957 ein kirchengeschichtliches Ereignis von weittragender Bedeutung sieht, wird an der theologischen Weiterarbeit brennend interessiert sein. Der Bezug des Berichtsbandes wird allen, die für diese Fragen aufgeschlossen sind, empfohlen.

J.-Nr. 9250/58/VII

Beilage

Dieser Nummer liegt ein Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend Deutschlands „Sie suchen eine Heimat“ für die Kirchenvorstände bei. Wir empfehlen es der Beachtung.

J.-Nr. 6713/58/III.

Personalien

Ordiniert:

Am 25. Mai 1958 der Pfarrverweser Dr. Curt Tiltack.

—

Ernannt:

Am 10. Mai 1958 der Pastor Heinz Schütt, z. Z. in Horsküll, mit Wirkung vom 1. Mai 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg;

am 24. Mai 1958 der Pastor Jürgen Zahnkamp, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. April 1958 zum Pastor der Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel.

—

Eingeführt:

Am 18. Mai 1958 der Pastor Heinz Schütt als Pastor der Kirchengemeinde Pronstorf, Propstei Segeberg.

—

Eingeführt durch den Ev. Militärbischof:

Am 5. Dezember 1957 in der Schloßkirche in Bonn der Pastor Keinfried Clasen als Militärdekan des Wehrbereichs I (Amtsitz Kiel).

—

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I:

Am 28. März 1958 in der Petrus-Kirche in Kiel-Wik als hauptamtliche Militärgeistliche
Militäroberpfarrer Richard Blonski, Samburg,
Militärpfarrer Hans Hermann Kiewerts, Kiel,
Militärpfarrer Hermann Schimanski, Flensburg.

Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Pastor Hermann Schwarck, bisher in Eichebe, hat am 14. April 1958 auf die durch die Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

—

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins rückwirkend mit dem 31. März 1958 auf seinen Antrag der Pastor Dr. Joachim Seubach, Krusendorf, infolge Ernennung zum beamteten Privatdozenten an der Theol. Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel.

—

Gestorben:



Pastor

Peter Albertsen

geboren am 15. Januar 1911 in Drelsdorf,
gestorben am 25. Mai 1958 in Igehoe.

Der Verstorbene wurde am 6. November 1938 ordiniert. Er war ab 1. März 1938 Hilfsgeistlicher in Saddeby (Busdorf) und wurde am 12. November 1938 Pastor in Breitenberg und am 1. April 1951 in Igehoe (3. Pfarrstelle).